

Herausgeber: Juristen-Vereinigung Lebensrecht e.V. (Köln)

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Gunnar Duttge, Göttingen

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Prof. Dr. med. Hermann Hepp, München

Prof. Dr. iur. Christian Hillgruber, Bonn

Prof. Dr. iur. Eike von Hippel, Hamburg

Prof. Dr. phil. Rupert Hofmann, Regensburg

Prof. Dr. iur. Winfried Kluth, Halle

Prof. Dr. iur. Winrich Langer, Marburg

Prof. Dr. iur. Joseph Listl, Bonn

Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Harro Otto, Bayreuth

Prof. Dr. med. Johannes Pechstein, Mainz

Prof. Dr. theol. Anton Rauscher, Augsburg

Prof. Dr. iur. Wolfgang Rüfner, Köln

Prof. Dr. phil. Manfred Spieker, Osnabrück

Prof. Dr. iur. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Wolfgang Waldstein, Salzburg

Prof. Dr. iur. Ralph Weber, Rostock

Prof. Dr. phil. Paul-Ludwig Weinacht, Würzburg

Prof. Dr. med. Hans-Bernhard Wuermeling, Erlangen

Konsequenz

Erwartungsgemäß hat der Deutsche Bundestag die so genannte Präimplantationsdiagnostik zugelassen (s. hierzu den Beitrag von *Spieker*, S. 80). Das ist bedauerlich, aber konsequent. Hätte der Gesetzgeber, der die vorgeburtliche Kindestötung „legalisiert“ und nicht einmal nennenswerte Einschränkungen bei Spätabtreibungen zustande gebracht hat, ausgerechnet bei menschlichen Embryonen im Frühstadium konsequent für den Schutz des Lebens und der Menschenwürde eintreten sollen? Das wäre inkonsequent.

Wer sich konkret gegen die angeblich nur straffreie, aber „rechtswidrige“ Tötung Ungeborener engagiert, muss nicht nur mit gesellschaftlichem Gegenwind rechnen – wie beim anstehenden „Marsch für das Leben“ am 17. September in Berlin. Er muss auch mit konsequenter Behinderung durch Behörden und Gerichte rechnen, wenn es darum geht, Frauen in letzter Sekunde noch davon zu überzeugen, ihrem Kind eine Chance zu geben (s. d. Entscheidung des VGH Baden-Württemberg, S. 97, zu sog. „Gehsteigberatung“).

Und auch am Lebensende wird Konsequenz gefordert: Wenn die Unterlassung lebensverlängernder Maßnahmen

zulässig ist, dann soll künftig bereits ein nicht behandelter Herzstillstand von etwa 10 Minuten als „sicheres“ Todeszeichen ausreichen, um Organe entnehmen zu können (s. Beitrag von *Vogel*, S. 88).

Ungeborene Kinder genießen in unserem Rechtsstaat praktisch keinen Rechtsschutz. „Konsequenterweise“ darf auch der Embryo in vitro nicht besser geschützt sein. Und wenn sich jemand für einen Behandlungsverzicht entscheidet, muss „konsequenterweise“ auch das Todeskriterium angepasst werden, damit die Transplantationsmedizin zu ihrem Recht kommt. Weitere „konsequente“ Anpassungen werden folgen, sei es in der Fortpflanzungsmedizin, sei es bei der „Sterbehilfe“.

Konsequenz ist eine gute Sache – wenn man sich auf dem richtigen Weg befindet. Doch daran darf gezweifelt werden.

Rainer Beckmann